

Vereinsstatuten Quartiergarten Guggacker

I. Name, Sitz, Zweck und Mittel

Name und Sitz

Unter dem Namen „Quartiergarten Guggacker“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

Ziel und Zweck

Der Verein ermöglicht einen Begegnungsort in der Stadt im Grünen - ein Freiraum für eine kreative Zwischennutzung des Gartenareals der Brache Guggach (Fläche B). Er fördert verschiedene Arten von kreativem Gärtnern in der Stadt, sei es in der Gemeinschaft oder im Einzelnen. Der Verein handelt mit der Stadt einen Nutzungsvertrag für die betreffende Gesamtfläche aus und regelt die Nutzung mit den Mitgliedern. Die Vereinsaktivitäten finden in gegenseitiger Rücksichtnahme auf andere Projekte auf der Brache statt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, allfällige Zuwendungen und Erträge aller Art, insbesondere aber ehrenamtliche Arbeit.

II. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder mit Stimmrecht können nur natürliche Personen werden, die durch eigene Tätigkeiten am Verein und seinen Aktivitäten im Garten teilnehmen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen werden. Sie unterstützen als Gönner die Ziele des Vereins und werden über die Aktivitäten des Vereins informiert und zu Veranstaltungen des Vereins eingeladen.

Aufnahme und Verpflichtungen von Aktivmitgliedern

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Aktivmitglied im Verein wird man durch Unterzeichnung der Vereinsvereinbarung und Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Die Aktivmitglieder haben den in der Vereinsvereinbarung und mitgeltenden Dokumenten (Kleingartenverordnung, Leitfaden für Gartenwerkzeuge) festgehaltenen Verpflichtungen nachzukommen.

Kollektivmitglieder können Gruppierungen werden, die andere Projekte auf der Brache verwirklichen. Sie ernennen 1 Person als Vertretung in den Verein, welche die gleichen Rechte und Pflichten genießt wie ein Aktivmitglied.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei der Auflösung des Vereins. Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle

Vereinsstatuten Quartiergarten Guggacker

Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Bei einem Zahlungsverzug von drei Monaten erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Ausschluss

Vorstand: Der Vorstand kann ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder dessen Interessen schwerwiegend verletzt, nach Anhörung des Mitglieds vom Verein ausschliessen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend über Ausschluss von Mitgliedern.

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. In begründeten Fällen kann der Mitgliederbeitrag reduziert oder erlassen werden.

III. Organisation und Leitung

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

III.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Die MV entscheidet in allen Angelegenheiten. Die MV kann dem Vorstand Entscheidungskompetenzen zuweisen. Die MV wählt den Vorstand, den Flächenmeister, den Kassier und den Revisor. Sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

III.2. Der Vorstand

Die Leitung des Vereins unterliegt dem Vorstand, der alle dem Vereinszweck dienenden Entscheidungen treffen kann, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Flächenmeister
- Aktuar
- Kassier
- Revisor

Beisitz im Vorstand kann ausserdem ein von der Stadt Zürich gestelltes und nicht von der Mitgliederversammlung gewähltes Vereinsmitglied nehmen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich. Der Vorstand ist ermächtigt, sich selber zu ergänzen für den Fall, dass im Laufe der Amtsdauer Vorstandsmitglieder ausscheiden. Solche Ergänzungen sollen durch die nächste Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, hat aber Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Kompetenzen

Dem Vorstand steht insbesondere zu:

- a) die Vertretung des Vereins nach Aussen,
- b) die Leitung der Vereinsgeschäfte,
- c) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die ihr von der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- d) Rechenschaftsablegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- e) Zur Bearbeitung bestimmter Themen kann er Arbeitsgruppen einsetzen

III.3. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person, z.B. eine Treuhandgesellschaft, als Revisionsstelle bestimmt werden.

Der Revisor bzw. die Revisionsstelle werden/wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Revisor wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Kompetenzen

Die RevisorInnen bzw. die Revisionsstelle hat am Ende jedes Geschäftsjahres die Rechnungsführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

IV. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit das Gesetz dies nicht anders bestimmt.

V. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch einen Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit oder wenn die Brache nicht mehr zur Verfügung steht und somit der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann, beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation zu, welche ähnliche Ziele wie der Verein „Quartiergarten Guggacker“ verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Statuten angenommen an der Gründungsversammlung in Zürich, 07.12.2015.